

Unterrichtung

über die gemäß § 80 Abs. 3 und § 92 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen

1. Überweisung von Unterrichtungen gemäß § 80 Abs. 3 GO

- 1.1 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 1990
– Drucksache 11/8489 –
überwiesen: Haushaltsausschuß
- 1.2 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 12 Abschnitt B bei der Haushaltsstelle „Investitionen“
– Drucksache 11/8525 –
überwiesen: Haushaltsausschuß
- 1.3 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1990 bei Kapitel 10 02 Titel 656 55 – Krankenversicherung der Landwirte –
– Drucksache 11/8530 –
überwiesen: Haushaltsausschuß
- 1.4 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 02 Titel 893 01 (Abschnitt B)
– Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur –
– Drucksache 11/8532 –
überwiesen: Haushaltsausschuß
- 1.5 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 65 200 000 DM bei Kapitel 60 02 Titel 893 01 (Abschnitt B) – Zweisungen für Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur –
– Drucksache 12/18 –
überwiesen: Haushaltsausschuß

- 1.6 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 14 22 Titel 686 01
– NATO-Militärhaushalte –
– Drucksache 12/19 –
überwiesen: Haushaltsausschuß
- 1.7 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 02 Titel 684 01
– Kosten zur Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien –
– Drucksache 12/20 –
überwiesen: Haushaltsausschuß
- 1.8 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 02 Titel 548 01 (Abschnitt B)
– Unvorhergesehene Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion im Haushaltsjahr 1990 –
– Drucksache 12/27 –
überwiesen: Haushaltsausschuß
- 1.9 Unterrichtung durch die Bundesregierung
Überplanmäßige Ausgaben bei
Kapitel 33 03 Titel 446 01 – Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften –
Kapitel 33 04 Titel 433 03 – Übergangsgebühren und Ausgleichs-
bezüge –
Kapitel 33 04 Titel 433 04 – Übergangsbeihilfen –
– Drucksache 12/31 –
überwiesen: Haushaltsausschuß

2. Überweisung von Rechtsverordnungen gemäß § 92 GO

- 2.1 Verordnung der Bundesregierung
Aufhebbare Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhr-
liste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –
– Drucksache 12/17 –
Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht
dem Plenum bis spätestens 21. März 1991 vorzulegen.
- 2.2 Verordnung der Bundesregierung
Aufhebbare Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Aus-
fuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –
– Drucksache 12/15 –
Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht
dem Plenum bis spätestens 18. April 1991 vorzulegen.

- 2.3 Verordnung der Bundesregierung
Aufhebbare Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhr-
liste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –
– Drucksache 12/24 –
Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht
dem Plenum bis spätestens 18. April 1991 vorzulegen.
- 2.4 Verordnung der Bundesregierung
Aufhebbare Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung
– Drucksache 12/16 –
Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht
dem Plenum bis spätestens 18. April 1991 vorzulegen.
- 2.5 Verordnung der Bundesregierung
Aufhebbare Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirt-
schaftsverordnung
– Drucksache 12/23 –
Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht
dem Plenum bis spätestens 18. April 1991 vorzulegen.
- 2.6 Verordnung der Bundesregierung
Aufhebbare Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Ein-
fuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –
– Drucksache 12/26 –
Überweisung an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht
dem Plenum bis spätestens 25. April 1991 vorzulegen.

B e r i c h t i g u n g

Die in der Sammelüberweisung 11/8311 unter Nummer 2.4 aufgeführte EG-
Vorlage wird nachträglich dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung über-
wiesen.

